



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 14. Dezember 2020

Nr. 181

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gahlender Torfvenn** **2**

**Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 172 vom 04.12.2020,
45. Jahrgang**

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

Gahlener Torfvenn

- Kreis Wesel -

Aufgrund des §6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S 1578) und des Ausführungsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Art. 28 Gesetz zur wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn in seiner Sitzung am 05.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Mitglieder
- § 5 Verbandsschau
- § 6 Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Zweiter Teil Verbandsverfassung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 10 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 11 Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter
- § 12 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 13 Geschäftsführer

Dritter Teil Haushalt

- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Prüfung des Haushaltes

Vierter Teil Pflichten der Verbandsmitglieder

- § 16 Pflichten der Erschwerer (Gruppe A)
- § 17 Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)
- § 18 Pflichten der Gemeinde (Gruppe C)
- § 19 Verbandsbeiträge
- § 20 Einzug der Verbandsbeiträge
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Säumnis
- § -23 Ordnungsgewalt

Fünfter Teil Aufsicht

- § 24 Aufsicht
- § 25 Bekanntmachungen

Sechster Teil Schlussbestimmungen

- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband Gahlener Torfvenn hat, in enger Abstimmung mit der Gemeinde Schermbeck, sein Verbandsgebiet auf das Gebiet der Gemeinde Schermbeck im Einzugsbereich des Rehrbaches ausgeweitet und gibt sich dafür nachfolgende Satzung.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Verband führt den Namen:

**Wasser- und Bodenverband
Gahlener Torfvenn**

1.2 Er hat seinen Sitz in Schermbeck, im Kreis Wesel.

1.3 Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Wasser- und Bodenverband gem. § 1 WVG vom 12. Februar 1991. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

2.1 Das Verbandsgebiet umfasst die Einzugsgebiete der innerhalb der Verbandsgrenzen befindlichen sonstigen Gewässer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG. Das ist im Wesentlichen das Einzugsgebiet des Rehrbaches südlich des Wesel-Datteln-Kanals und die Gemeindegebietsgrenze von Schermbeck. Die sonstigen Gewässer haben eine Gesamtlänge von ca. 18 km sowie die Wege zu deren Unterhaltung betragen ca. 5 km. Das Verbandsgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck.

2.2 Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der nachgehefteten und mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Verbandskarte im Maßstab 1:10.000. Das Verbandsgebiet hat eine Größe von ca. 910 ha.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe:

3.1 Sonstige Gewässer im Sinne des LWG und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu unterhalten.
Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehört gemäß § 39 WHG insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen

Wasserabflusses sowie die Erhaltung der Ufer und die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen ist zu erhalten und zu fördern.

Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso sind die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

- 3.2 Abfälle in und an den Gewässern einzusammeln und den beseitigungspflichtigen Kommune zu übergeben.
- 3.3 Bauliche Anlagen zur Regulierung der Wasserführung (wie Sandfänge, Staue und Sohlabstürze, Verrohrungen) in und an Gewässern für Zwecke gemäß § 3.1, zu erhalten und soweit erforderlich zu erneuern.

Die Unterhaltung und Erneuerung aller sonstigen baulichen Anlagen in und an Gewässern, insbesondere von Durchlässen und Verrohrungen, die nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gehören nicht zu den Verbandsaufgaben.

Zuständig sind, gemäß § 23 Abs. 1 LWG, der Vorteilhabende, Nutzungsberechtigte oder Eigentümer.

Der Verband wird nur dann tätig werden, wenn die Kosten hierfür durch Vorteilhabende, Nutzungsberechtigte, Eigentümer oder Dritte getragen werden.

- 3.4 Sonstige Gewässer auszubauen.
- 3.5 Gegen Kostenerstattung Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes und des Bodens sowie für die Landschaftspflege der Vorteilhabenden oder Eigentümer herzurichten, zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen.
- 3.6 Gegen Kostenerstattung der Vorteilhabenden oder Eigentümer, die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken zu übernehmen.
- 3.7 Die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zu fördern.
- 3.8 Die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu unterhalten.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Verbandes sind:

A: Gruppe der Erschwerer und Vorteilhabende

Eigentümer oder Vorteilhabende von Grundstücken und Anlagen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren oder denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Pflichten abnimmt oder erleichtert. Die A-Mitglieder werden dem Verband auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen.

B: Gruppe der Grundstückseigentümer und Gewässeranlieger

Sind die Eigentümer, welche im Verbandsgebiet ein oder mehrere Grundstück(e) haben.

C: Gruppe der Städte bzw. Gemeinde,

Sind die kommunalen Körperschaften, die im Verbandsgebiet liegen. Dies ist die Gemeinde Schermbeck (im Kreis Wesel).

- 4.2 Der Vorstandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis der Gruppen A und C.

Die Mitglieder der Gruppe B können, falls erforderlich, über die Gemeinde Schermbeck erfragt werden (siehe auch § 18.3).

§ 5 Verbandsschau

- 5.1 Der Verband überprüft mindestens einmal jährlich die von ihm zu unterhaltenden und zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen (Wasserschau, Verbandsschau).
- 5.2 Die Verbandsschau wird durch die Schaubeauftragten unter Leitung des Verbandsvorstehers durchgeführt.
Schaubeauftragte sind, sofern der Verbandsausschuss keinen anderen Beschluss trifft, alle Ausschussmitglieder des Verbandes. Die Schaubeauftragten können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 5.3 Sofern der Verbandsvorsteher gemäß § 5.1 die Verbandsschau festsetzt, hat er sie mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekanntzugeben. Ferner hat er außer den Schaubeauftragten die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer sowie die untere Landschaftsbehörde zu laden. Die Ladung weiterer Institutionen oder Personen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- 5.4 Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- 5.5 Über die Gewässerschau ist eine Niederschrift zu erstellen.
- 5.6 Werden mehrere Schaugruppen gebildet, so ist für jede Gruppe ein Protokollführer zu benennen.

§ 6 Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

- 6.1 Der Protokollführer erstellt eine Niederschrift über das Ergebnis der Verbandsschau und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
Die Niederschrift ist von mindestens einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Sie wird der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zugeschickt.
- 6.2 Der Verbandsvorsteher berichtet dem Verbandsausschuss über das Ergebnis der Verbandsschau.
- 6.3. Der Verbandsvorsteher veranlasst die schnellstmögliche Beseitigung der festgestellten Mängel.

Zweiter Teil Verbandsverfassung

§ 7 Verbandsorgane

- 7.1 Der Verband hat anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und damit folgende Organe:
- den Verbandsausschuss.
 - den Verbandsvorsteher.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- 8.1 Der Verbandsausschuss hat acht ehrenamtlich tätige Mitglieder.
Diese können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 8.2 Die Mitglieder des Verbandsausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|---------------|
| 1. Auf die Gruppe A der Erschwerer entfällt | 0 Mitglied. |
| 2. Auf die Gruppe B der Grundstückseigentümer und Gewässeranlieger entfallen | 6 Mitglieder. |

3. Auf die Gruppe C (der Gemeinde Schermbeck) entfallen 2 Mitglieder.
- 8.3 Die Verbandsausschussmitglieder der Gruppe C im seitlichen Einzugsgebiet werden durch die Gemeinde Schermbeck bestimmt und in den Verbandsausschuss entsandt.
- 8.4 Die Verbandsmitglieder der Gruppe B wählen alle fünf Jahre aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Ausschussmitglieder.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.6 Jede Mitgliedergruppe hat das Vorschlagsrecht für die auf ihre Gruppe entfallenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden ist geheim zu wählen.
- 8.7 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und die Wahlhandlungen. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- 8.8 Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist zu der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- 8.9 Zur Mitgliederversammlung ist die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme einzuladen.
- 8.10 Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitliche Erklärungen abgeben.
- 8.11 Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied (Gruppe A oder B) zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- 8.12 Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils zum 31. März des 5. Wahljahres.
- 8.13 Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Dies gilt nach Beendigung der Amtszeit des Ausschusses und für den Fall, dass ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Im letzteren Fall ist innerhalb einer angemessenen Frist ein neues Mitglied gemäß § 8 zu wählen.
- 8.14 Der Verbandsvorsteher kann nicht dem Verbandsausschuss angehören.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere:

- 9.1 die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreter,
- 9.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 9.3 die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 9.4 die Wahl der Schaubeauftragten, sofern eine Änderung des § 5.2 beschlossen wird,
- 9.5 das Beschließen des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 9.6 das Beschließen der Veranlagungsrichtlinie,
- 9.7 den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 9.8 die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung,

- 9.9 die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Höhe der Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreter und der Ausschussmitglieder und der Geschäftsführung,
- 9.10 die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- 9.11 die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband,
- 9.12 das Beschließen von Grundsätzen für Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege,
- 9.13 das Beschließen des jährlichen Pflege- und Unterhaltungsplanes sowie von Konzepten zur naturnahen Entwicklung,
- 9.14 die Vergabe von Aufträgen über 3.000 EUR soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gegeben ist, dies betrifft insbesondere die Auftragsvergabe in einem Ausschreibungsverfahren,
- 9.15 die Festsetzung einer Anliegerrichtlinie,
- 9.16 die Festsetzung des Säumniszuschlages,
- 9.17 die Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen und Kassen-krediten und
- 9.18 die Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 9.19 die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderung ab einer Höhe von 1.000 EUR in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 10.1 Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Anwesenden ist geheim zu wählen. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten.
- 10.2 Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- 10.3 Mit beratender Stimme ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Ladung weiterer Institutionen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier der Ausschussmitglieder anwesend sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden abgestimmt wird.
- 10.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- 10.7 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied des Verbandsausschusses unterschrieben. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter

- 11.1 Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden vom Verbandsausschuss gewählt. Die Wahl wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds des

Verbandsausschusses durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines der Anwesenden ist geheim zu wählen.

- 11.2 Ausschussmitglieder können nicht als Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gewählt werden.
- 11.3 Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- 11.4 Der stellvertretende Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für die Wahrnehmung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 11.5 Die Amtszeit des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils zum 31. März des 5. Wahljahres.
- 11.6 Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied (Gruppe A oder B) zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zu berufen ist, insbesondere:

- 12.1 die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 12.2 die Aufstellung der Jahresrechnung,
- 12.3 die Aufstellung der Veranlagungsrichtlinie, die die Art und Höhe der Verbandsbeiträge festlegt,
- 12.4 die Aufstellung des jährlichen Pflege- und Unterhaltungsplanes sowie von Konzepten zur naturnahen Entwicklung,
- 12.5 die Aufstellung einer Anliegerrichtlinie,
- 12.6 die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 12.7 die Vorbereitung von Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel,
- 12.8 die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 3.000 EUR soweit diese nicht in § 9.14 geregelt sind,
- 12.9 die Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
- 12.10 er übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus.
- 12.11 Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen haben.
- 12.12 Er führt das Mitgliederverzeichnis der Gruppen A (Erschwerer) und C (Städte im seitlichen Einzugsgebiet).
- 12.13 Er leitet die Sitzungen in der Mitgliederversammlung und im Verbandsausschuss.
- 12.14 Er leitet die Verbandsschau.
- 12.15 Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit.

- 12.16 Er erstellt die Hebe- und Beitragsliste, erlässt die Beitragsbescheide und betreibt den Einzug der Beiträge.
- 12.17 Er führt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch.
- 12.18 Er erhebt Säumniszuschläge.
- 12.19 Er übt die Ordnungsgewalt aus.

§ 13 Geschäftsführer

Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der vom Vorstandsvorsteher aufzustellenden und durch den Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

Dritter Teil Haushalt

§ 14 Haushaltsplan

- 14.1 Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Bei Bedarf sind Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- 14.2 Sollte durch die Aufnahme eines neuen Kredites die gesamte Kreditsumme 50% des Haushaltsvolumens überschreiten, ist vor Unterzeichnung des neuen Kreditvertrages die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- 14.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.4 Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsteher stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vor.
- 14.5 Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über evtl. Rücklagen und eine Übersicht über den evtl. Schuldenstand des Verbandes beizufügen.
- 14.6 Für besondere Risiken (z.B. Hochwasser, Reparatur baulicher Anlagen) kann der Verband Rückstellungen bilden.

§ 15 Prüfung des Haushaltes

- 15.1 Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und hält die Unterlagen zum Prüfen durch die Prüfungsstelle bereit. Prüfungsstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel oder eine andere zulässige Prüfungsstelle.
- 15.2 Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfungsstelle den Prüfungsauftrag.
- 15.3 Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- 15.3.1 der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 15.3.2 die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- 15.3.3 die Rechnungsbeträge mit den rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen und
- 15.3.4 die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
- 15.4 Die Prüfungsstelle leitet ihren Prüfungsbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

Vierter Teil

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 16

Pflichten der Erschwerer oder Vorteilhabenden (Gruppe A)

- 16.1 Die Erschwerer und Vorteilhabenden pflegen, erhalten und ersetzen ihre Grundstücke sowie Anlagen in Absprache mit dem Verband selbst. Gegen Kostenerstattung kann der Verband, anstelle der Erschwerer oder Vorteilhabenden, tätig werden.
- 16.2 Bei neuen Erschwernissen sind schriftliche Vereinbarungen über das Tragen der Folgekosten zu schließen.

§ 17

Pflichten der Grundstückseigentümer und Gewässeranlieger (Gruppe B)

- 17.1 Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die für die Mitglieder verbindliche Anliegerrichtlinie. Diese wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.
- 17.2 Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit und ohne Ankündigung berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und die Benutzung von gewerblichen Grundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen oder verschlossenen Grundstücken ist vorher dem Eigentümer/Nutzer anzukündigen. Entstehen durch die Benutzung der Grundstücke dem Eigentümer/Nutzer unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer.
- 17.3 Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass deren Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 18

Pflichten der Gemeinde (Gruppe C)

- 18.1 Stellt die Gemeinde Schermbeck neue Bebauungspläne auf oder ändert bestehende und berührt damit die Verbandsaufgaben, so muss der Verband im Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

- 18.2 Der Verband wird ebenfalls berührt, wenn bebaute Fläche oder versiegelte Fläche verändert wird oder Gewässer verändert werden, insbesondere durch Verlegung, Einengung, Verrohrung, Änderung des Abflussverhaltens oder Böschungsverbreiterung.
- 18.3 Die Gemeinde Schermbeck erteilt dem Verband Auskunft bei der Feststellung der A- und B-Mitgliedschaft (Eigentümer von Grundstücken).

§ 19

Verbandsbeiträge

- 19.1 Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 19.2 Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- 19.3 Zur Ermittlung der Beiträge der Erschwerer (A-Beiträge), der Grundstückseigentümer und Gewässeranlieger (B-Beiträge) und der Städte im seitlichen Einzugsgebiet (C-Beiträge) gibt sich der Verbandsausschuss eine Veranlagungsrichtlinie. Diese wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Verbandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.
- 19.4 Zur Berechnung der C-Beiträge werden von den Ausgaben sowohl die A-Beiträge als auch die Beihilfen des Landes zur Unterhaltung der sonstigen Gewässer abgezogen. Der Rest wird auf das C-Mitglied, die Gemeinde Schermbeck, gemäß § 64 Abs. 2 Landeswassergesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung, umgelegt.
- 19.5 Die Kosten für
- 19.5.1 den Ausbau sonstiger Gewässer (§ 3.4), welche nicht durch Finanzierungshilfen und Beiträge von Vorteilhabenden gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern (C-Mitglieder) zu tragen,
- 19.5.2 die Herstellung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege und die Folgekosten (§ 3.5) werden durch Dritte getragen, d.h. nicht über die C-Beiträge, getragen,
- 19.5.3 die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken (§ 3.6) werden nach gesondert aufzustellenden Beitragskatastern auf die Vorteilhabenden umgelegt. Dafür ist im Bedarfsfall ein gesonderter Haushalt aufzustellen.

§ 20

Einzug der Verbandsbeiträge

- 20.1 Nach der Veranlagungsrichtlinie erstellt der Verbandsvorsteher jährlich die Hebeliste. Aus der Hebeliste ergeben sich die A- und C-Beiträge.
- 20.2 Der B-Beitrag wird als Sachbeitrag als fiktiver Beitrag festgesetzt.
- 20.3 Der Verbandsvorsteher erstellt aus der Hebe- bzw. Beitragsliste die einzelnen Beitragsbescheide.
- 20.4 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen beim Verbandsvorsteher Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- 20.5 Die Erhebung von Säumniszuschlägen richtet sich nach § 22.
- 20.6 Im Beitragsbescheid sind der Zahlungspflichtige, der Zahlungsgrund, der zu zahlende Betrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist anzugeben. Gegen den Beitragsbescheid kann

innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen.

§ 21 Fälligkeit

Die Verbandsbeiträge sind einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern im Beitragsbescheid keine andere Zahlungsfrist vereinbart und festgesetzt wurde. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Säumnis

- 22.1 Für nicht rechtzeitig entrichtete Beitragszahlungen kann der Verband einen Säumniszuschlag erheben.
- 22.2 Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 23 Ordnungsgewalt

- 23.1 Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung der Verbandsaufgaben zu befolgen.
- 23.2 Kommt ein Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Verbandsvorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz NW und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Fünfter Teil Aufsicht

§ 24 Aufsicht

- 24.1 Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Wesel.
- 24.2 Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes nach eigenem Ermessen unterrichten.
- 24.3 Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 24.4 Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 24.4.1 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 24.4.2 zur Aufnahme von Krediten, wenn durch den neuen Kredit das gesamte Kreditvolumen 50% des Haushaltsvolumens überschreitet (§ 16.2),
 - 24.4.3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 24.4.4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen oder
 - 24.4.5 für Satzungsänderungen (§ 28).

- 24.5 Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 24.6 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 25 Bekanntmachungen

- 25.1 Alle öffentlichen Bekanntmachungen außer den Satzungsänderungen erfolgen in ortsüblicher Weise in den Städten, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen. Die Bekanntmachungen sind vom Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 25.2 Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- 25.3 Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Kreises Wesel veröffentlicht.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

- 26.1 Satzungsänderungen kann nur der Verbandsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei der Einladung zu dieser Sitzung muss auf die anstehende Satzungsänderung hingewiesen werden.
- 26.2 Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung mit geltendem Recht.

§ 27 Inkrafttreten

- 27.1 Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.2017 außer Kraft.
- 27.2 Vorstehende, in der Ausschusssitzung des Verbandes am 05.06.2020 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 genehmigt und gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 WVG in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG, in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 17.11.2020
Der Landrat des Kreises Wesel
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Plien